

# Bütower Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 13.

Bütow, den 28. März

1849.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

N<sup>o</sup>. 36. Den Kreis-Eingefessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute ab das landrätliche Geschäftsbüro sich in dem Hause des Herrn Bäckermeisters Abel befindet.

Bütow, den 24. März 1849.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

N<sup>o</sup>. 37. Nach einer Verfügung der Königl. Regierung vom 26. Februar c. sollen die zur Unterstützung des Landarmenhauses und der Taubstumm-Anstalt in Neustettin, sowie der Irren- und Siechen-Anstalt zu Rügenwalde pro 1849 aufzubringenden Beiträge, welche mit Einschluß der Rezeptur-Gebühren für die ritterschaftlichen Ortschaften des hiesigen Kreises 138 Rthlr. 2 Pf. betragen, der Art eingezogen werden, daß davon die erste Hälfte bis zum 20. Mai c. und die zweite Hälfte bis zum 1. October c. unfehlbar an die Spezial-Landarmen-Kasse in Neustettin abgeführt wird.

Hiernach habe ich die erste Hälfte der Beiträge mit 69 Rthlr. 1 Pf. auf Grund der Kreisstags-Beschlüsse vom 7. Mai 1840 und 21. Februar 1846 nach dem Maasstabe der Klassensteuer ortschafweise repartirt, und werden die Ortsbehörden resp. Schulzen in den ritterschaftlichen Ortschaften daher angewiesen, die Vertheilung des bei jeder Ortschaft ausgeworfenen Betrages auf die einzelnen Zahlungspflichtigen ungesäumt zu bewirken, die Gelder durch die betreffenden Ortsverheber einsammeln, und im Gesamtbetrage spätestens bis zum 20. Mai c. bei Vermeidung der Exekution an die

hiesige Königl. Kreis-Steuer-Kasse abführen zu lassen.

Hierbei bemerke ich, daß diejenigen unverheiratheten Diensthoten, welche monatlich 1 Sgr. 3 Pf. Klassensteuer zahlen, zu den Beiträgen nicht herangezogen, sondern von den übrigen Zahlungspflichtigen jeden Orts übertragen werden sollen.

Bütow, den 10. März 1849.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

Namen der Ortschaften.	monatlicher Klassensteuer- Betrag			tragen dar- nach zu den Landarmen- haus-Kosten bei		
	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.
1 Buchwalde	19	28	9	9	26	1
2 Gzarndamerow	2	20	—	1	9	6
3 Gerödorf	9	17	6	4	22	1
4 Gustkow Gr.	14	7	6	7	1	4
5 Gustkow Kl.	7	10	—	3	18	9
6 Jassen	7	20	—	3	23	8
7 Jellentich	3	27	6	1	28	—
8 Klönzen Adl.	1	7	6	—	18	6
9 Moddrow	8	15	—	4	6	3
10 Oslawdamerow Adl.	2	2	6	1	1	—
11 Petersdorf	2	17	6	1	8	3
12 Pomeiske Gr.	17	6	3	8	15	6
13 Polzen	9	8	9	4	17	10
14 Reckow	7	3	9	3	15	8
15 Strüdnie Adl.	3	28	9	1	28	8
16 Trzebiatlow	12	8	9	6	2	6
17 Zemmen	9	27	6	4	26	6
	139	17	6	69	—	1

№ 38. Das im 50sten Stücke der vorjährigen Gesetzsammlung erschienene Gesetz vom 31. October v. J. über Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, bestimmt im §. 4.:

„Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen, und die sondernen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schuß der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.“

Es bleiben hiernach sämtliche bestehende jagdpolizeiliche Bestimmungen, die den gedachten Zweck haben, in Kraft. Da aber die Zahl derjenigen, für welche diese Bestimmungen Interesse haben, sich durch das vorliegende Gesetz bedeutend erweitert; so sind wir höhern Orts veranlaßt worden, für Wiederbekanntmachung aller auf den Schuß der öffentlichen Sicherheit, Beseitigung der Feuergefahr und die Schonung der Feldfrüchte abzweckenden allgemeinen oder lokalen Verordnungen, sofern sie bei Ausübung der Jagd übertreten werden können, zu sorgen; und wir lassen daher folgende Vorschriften hier wieder abdrucken.

Aus dem allgemeinen Landrecht, Theil 2. Titel 20.

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneien, und andere Materialien, deren Verarbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt; und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr. verurtheilt werden.

§. 700 h. Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es vertrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 699, 700 a. ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obenstehenden Vorschriften (§. 693. seq.) zuwider handelt, soll nach Maßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit, und der daraus entstandenen Gefahr mit Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. belegt, und nach Bepandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig erklärt werden.

§. 699. Es müssen aber dergleichen Personen (nämlich: hinlänglich bekannte und unverdächtige) das Gift entweder selbst abholen, oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände liefern.

§. 740. Niemand soll, ohne wahrseynliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obacht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eine oder das andere geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740 bis 742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit 5 bis 10 Thlr. Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, Jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt: so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß-, oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis zu 6 Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehres, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden.

§. 1554. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen soll sich ein Jeder enthalten.

§. 1555. Wer den §. 1538 — 1554 vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln zuwider handelt, macht sich der in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig.

§. 1556. Die gewöhnliche Polizeistrafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Person, in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Polizeigesetze eine wirkliche Feuerbrunst veranlaßt, der soll nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit 50 bis 1000 Thlr. Geldstrafe belegt werden.

Aus dem Anhang bei der Feuerlöschordnung des platten Landes von Alt-pommern vom 19. Juni 1841.

No. 12. Das Schießen mit Feuergewehren in der Nähe von Gebäuden ist verboten.  
Aus der Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns vom 12. August 1847.

§. 18. Schießpulver darf nur an sichern, von den Feuerungs-Anlagen entfernten Orten in festen, dichten und verschlossenen Gefäßen niedergelegt werden. Niemand soll davon mehr als 3 Pfund in seiner Wohnung oder im Laden haben; nur Kausleuten ist es gestattet, bis zu 15 Pfund im Hause oder Gehöfte und zwar nur auf dem Boden unter dem Dache in verschlossenen Behältnissen in Borrath zu halten. Die Aufbewahrung größerer Quantitäten ist nur außerhalb der Städte in Räumen, welche von der Ortspolizei-Behörde genehmigt worden, zulässig.

(Schluß folgt.)

Marktpreise der Stadt Bütow vom 21. März 1849. (Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)			
Weizen . . . 12 Scheffel	— R <sup>th</sup> — 4/2r — 2	Gerste . . . . .	— : 20 : — :
Hoggen . . . . .	— : 20 : — :	Hafers . . . . .	— : 11 : — :
		Erbsen . . . . .	1 : 2 : — :
		Kartoffeln . . . . .	— : 5 : — :
		Stroh das Schock . . . . .	3 : 15 : — :
		Heu der Centner . . . . .	— : 15 : — :

§ 711. 2200 mit jedem ...

§ 712. ...

§ 1551. ...

§ 1552. ...

§ 1553. ...

§ 1554. ...

§ 1555. ...

§ 1556. ...

§ 1557. ...

§ 1558. ...

§ 1559. ...

(Erlaubt folgt.)

20	11	1	2	10	15
...	...	...	...	...	...

# Pommersches Volksblatt.

Nr. 13.

Stettin, den 29. März

1849.

## Sieben Landsleute!

Ihr kennt doch die März-Errungenschaften? Darunter versteht man nicht die freie Verfassung, welche unser geliebter König am 18. März des verfloffenen Jahres seinem Volke versprochen, und, da mit den Abgeordneten des vorigen Jahres gar nichts anzufangen war, am 5. Dezember gegeben hat, denn dafür kann man dem Könige nur dankbar sein; nein! unter den März-Errungenschaften versteht man all den französischen Unsinn, welcher uns Bunimker und Faulkenzer erziehen und damit Land und Leute verderben soll, damit die Herren „Steuerverweigerer“, die auch jetzt wieder auf der Linken, besonders in der zweiten Kammer, sitzen und dort ihre bekannten Redensarten loslassen, zur Regierung kommen und uns mit ihren Helfershelfern nach Belieben das Fell über die Ohren ziehen können. Zu diesen März-Errungenschaften gehört unter andern das Recht, ungescheut und ungestraft auf unsern König schimpfen zu dürfen, das Recht, alle Straßenecken ungestraft mit den nichtswürdigsten Plakaten bekleistern zu dürfen, worin man offen zur Empörung und wohl gar zum Morde der Edlen auffordert. Hab ich's doch selbst gesehen, wie man unsern edlen, tapfern und braven „Vater Wrangel“ auf einem großen Bogen abgemalt und an den Galgen gehängt hatte, und dabei stand ein Berliner Bürgerwehrmann mit der schwarz-roth-goldenen Kokarde Wache. Apropos! die Bürgerwehr, die gehört auch zu diesen schönen März-Errungenschaften, so wie die Habeas-Corpus-Akte (das Diebsgesetz, wie man's bei Euch nennt) und das schöne Jagdgesetz, das nicht bloß manchem Rehbock (das ließe sich ertragen) sondern auch schon Hunderten von Menschen Gesundheit und Leben gekostet hat.

Die Bürgerwehr mag zu Zeiten in den Städten ganz gut sein, wenn sie nämlich aus den angesehenen Bürgern und braven Preußen zusammengesetzt wird, um dem Militär auszuhelfen; wenn dies etwa nicht ausreicht oder gerade nicht im Orte ist. Sie taugt aber so, wie sie der März und das saubere Bürgerwehrgesetz der unseligen Nationalversammlung hervorgebracht hat, ganz und gar nichts. Da entsteht dann zuletzt bald eine Bürgerwehr, worin fast gar kein Bürger ist, ein bequemes Werkzeug in den Händen der jungen Leute, die nichts zu thun haben, und dann geschieht's wohl gar, daß die so verkommene Bürgerwehr Revolutionsfeste feiert und hinter der rothen Fahne der Republik hertanzet, wie das in Breslau und, wie ich eben höre, auch in Stargard der Fall gewesen ist, und was die Berliner Bürgerwehr alles gemacht hat,

davon wollen wir lieber schweigen. Solche Bürgerwehr muß dann zuletzt mit Schimpf und Schande aufgelöst werden.

Und nun erst die Bürgerwehr auf dem Lande! Wie der Randow'er Kreis darüber denkt, das möge Euch folgende Adresse an das hohe Staats = Ministerium sagen.

### Hohes Staats = Ministerium!

Wir unterzeichneten Bewohner des platten Landes, Randow'schen Kreises, fühlen uns gedrungen, dem hohen Ministerio nachstehende Bitte ehrfurchtsvoll zur geneigten Berücksichtigung vorzutragen.

Nach dem Gesetz vom 17. Oktober v. J. soll auch auf dem platten Lande eine Bürgerwehr organisiert werden, und unser interimistische Landrath, der Kreisdeputirte hier, Landschaftsrath v. Ramin, mit Organisation derselben, auf Befehl der Königl. Regierung vorgehen; wir erblicken aber in der Ausführung des angezogenen Gesetzes nicht bloß eine grenzenlose Härte, sondern auch die höchste Gefahr, nicht allein für uns, sondern auch für das Gouvernement — wir protestiren deshalb hiermit einmüthig und feierlichst gegen die Formation der Bürgerwehr in unserm Kreise und bitten dringend und inständigst, ein hohes Ministerium wolle von dem Vorhaben abstehen. Die Gründe, die uns zu diesem Antrage gebietrisch drängen, sind folgende:

1) der Staat besitzt ein so wohl organisiertes und diszipliniertes, für seinen König und Herrn mit vollem Recht so begeistertes Heer, eine zu jeder Zeit schlagfertige, von demselben Geiste beseelte Landwehr, daß uns ein drittes Institut, bestimmt die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen, völlig unnüthig erscheint,

2) es involvirt unseres Dafürhaltens eine grenzenlose Ungerechtigkeit, von uns ärmeren Bewohnern des platten Landes, die wir lediglich von dem Leben, was wir alltäglich verdienen, daß wir 12 Mal in einem Jahre zusammentreten und üben, nach §. 72 des Gesetzes, also ein zweiwöchentliches Arbeitslohn verlieren sollen,

3) es liegt unseres Erachtens eine durch nichts gerechtfertigte Härte darin, daß wir, die wir unserer Militairpflicht bereits längst genügt haben, und die wir oft kaum so viel besitzen, um unsere Blöße zu decken und unsern Hunger zu stillen, uns auf eigene Kosten, §. 60 des Gesetzes, armiren und im Frieden nach — §. 73 — vielleicht meilenweit entfernten Exerzierplätzen marschieren sollen. Der Schlusssatz des angezogenen 60ten §., wonach die Kommunen die Ärmeren übertragen sollen, hilft dem Uebelstande nicht ab, denn wir haben Gemeinden im Kreise, die so arm sind, daß sie aus dem Landarmenfond unterstützt werden müssen, wie z. B. Zedlitzfelde bei Pölig,

4) der Grund, weshalb die Bürgerwehr überhaupt in das Leben gerufen ist,

nämlich die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen, §. 1 des Gesetzes, trifft in unserm Kreise nicht zu, denn kein Einsasse denkt daran, diese anzutasten — wo aber der Feind fehlt, da bedarf es folgerecht auch keines Schuzmittels gegen denselben.

5) Die erekutive Gewalt wird gelähmt, die Beitreibung der Steuern und sonstigen Abgaben wird fast unmöglich gemacht, wenn Jedermann eine Waffe in die Hand gegeben wird; denn schon ohne dieselben legt man den Ortsvorständen, Erekutoren und Wensdarmen genug Hindernisse in den Weg, oft kommen bei den von ihnen ausgeführten Pfändungen Thätlichkeiten und aktiver Widerstand vor, der unzweifelhaft in Blutvergießen ausarten würde, wenn der Auszuspändefende und seine Sippschaft mit Waffen versehen wäre. Jedenfalls müßten wir mitunterzeichneten Ortsvorstände und Steuer-Erheber unser Amt niederlegen, indem wir im entstehenden Falle den größten Mißhandlungen ausgesetzt sein würden.

6) Vielleicht auch möchten diese Uebungen, wie früher die des Landsturms, am Sonntage stattfinden sollen — Kanzel, Predigt und Gesangbuch werden dann vergessen, es wird erercirt und dann geschwelgt, aus dem stillen Sonntage wird ein Saufstag, und der Demoralisation ist Thüre und Riegel geöffnet.

7) Endlich wollen wir noch Folgendes bemerken: wir wissen sehr wohl, was die Umsturz-Partei mit dem Bürgerwehrgesetz bezweckt hat — es sollten der rohen leicht zu verleitenden Masse, Waffen gegen unser Gouvernement, gegen unser treues Heer in die Hand gegeben werden, um im Interesse einer chimärischen Freiheit gegen beide anzukämpfen; aber eben dieser Umstand verbietet uns, die Waffe in die Hand zu nehmen, und wenn uns das Gesetz dazu zwingen sollte, so werden wir sie viel lieber in unser eignes Herz stoßen, als wie sie gegen unser treues Heer, gegen ein aufrichtiges Gouvernement wenden, welches die mancherlei und unabweislichen Forderungen der Zeit sehr richtig aufgefaßt hat und in Folge dessen sachgemäß handelt.

Stettin, im März 1849.

Der Kreisdeputirte Landschafts-Rath  
v. Ramin.

(Es folgen einige tausend Unterschriften).

Nicht wahr, lieben Landsleute, die Randower Landwohner haben das Herz auf dem rechten Fleck und so denkt man weit und breit im Pommerlande. Die Naugarbter Kreise haben ihrem Deputirten v. Dewitz eine Adresse an die Kammer mitgegeben, damit sie das Ding, die Bürgerwehr, loswerden. Dabei waren die Ortschaften Hinzendorf und Neuencamp übergangen worden. Da hat sich denn einer aus der Gemeinde dabei gesetzt und selbst eine Adresse an die hohe Kammer geschrieben und die lautet also:

Wir unterzeichneten Einwohner von Hinzendorf und Neuencamp sehen in der Errichtung einer Bürgerwehr unserm völligen Ruin entgegen. — Nicht genug, daß wir durch die Uebungen mit den Waffen u. s. w. die kostbare Zeit versäumen, sondern wir gehen dabei auch einer allgemeinen Demoralisation entgegen, indem gewiß der meiste Theil oft den letzten Groschen bei solcher Uebung vertrinken würde. — Nur einer der den Umsturz des Staates wünscht, wird für Errichtung einer Bürgerwehr auf dem Lande stimmen; um dadurch Waffen in die Hände zu bekommen. — Wir haben zu der Regierung unseres guten Königs felsenfestes Vertrauen und sehen dabei in dem schönen Kriegsheere, welches ja aus unsern Söhnen und Brüdern besteht, die beste Stütze für's Vaterland. — Gegen einen äußern Feind sind wir eine Maultaube und sollte es unseres Armes zur Vertilgung einer Umsturz-Partei im Innern des Landes bedürfen, so haben wir noch Heuforken und Sensen genug, die wir am besten zu schwingen verstehen; — und damit Basta!

Hinzendorf und Neuencamp, den 15. März 1839.

(34 Unterschriften.)

Die erste Kammer, welche eine wahre Volkskammer ist, denn sie gerade bedenkt und betreibt das Wohl des Volkes, hat die Sache wegen der Bürgerwehr bereits in die Hand genommen, und das ist es Zeit, daß wir fleißig solche Adressen auch an die zweite Kammer schicken, damit endlich unser Gebet erhört werde:

Gott erhalt uns unser treues Heer!

Und bewahr uns vor — der Bürgerwehr!

---

#### Markt-Preise in Stettin, vom 29. März.

Für den Scheffel Weizen 2 Thlr. - 9Gr. bis 2 Thlr. 2 gGr. — Roggen - Thlr. 22 gGr. bis 1 Thlr. - 9Gr. — Gerste - Thlr. 20 gGr. bis - Thlr. 22 gGr. — Hafer 14 bis 15 gGr. — Erbsen 1 Thlr. - 9Gr. bis 1 Thlr. 4 gGr.